

Synode vom 04. November 2015

Vorlage zu Traktandum 10

Angleichung des Pensionierungsalters von Frauen und Männern

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

Die Synode beschliesst die Teilrevisionen folgender Erlasse:

- 1. Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, DLR, SRLA 341.100**
- 2. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300**
- 3. Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, DLM, SRLA 371.400**
- 4. Die zu beschliessenden Gesetzesänderungen treten auf den 01.01.2016 in Kraft.**

Einführung

Sehr geehrte Synodale

Die Synodevorlage beinhaltet thematisch zusammengefasst die Gesetzesänderungen zur Angleichung des Pensionierungsalters von Frauen und Männern.

Es wurde überprüft, ob bei der **Pensionierung von Frauen und Männern** in der Landeskirche der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird. Dabei beschränkte sich die Überprüfung auf die einschlägigen Erlasse des Rechts der Landeskirche, nämlich das **DLR** (SRLA 341.100), das **DLD** (SRLA 371.300) und das **DLM** (SRLA 371.400). Die entsprechenden Regelungen der Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau liegen seit der Umwandlung der Pensionskasse in eine privatrechtliche Stiftung nicht mehr in der Rechtssetzungskompetenz der Landeskirche. Daher sind sie auch nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die Überprüfung hat ergeben, dass nach geltendem Recht eine Ungleichbehandlung von Frau und Mann vorliegt. Diese gilt es zu beseitigen. Zugleich wird mit der neuen Regelung die Harmonisierung zwischen der Pensionierung nach Vorsorgereglement der Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau (PKR) und der Pensionierung nach DLR, DLD und DLM sichergestellt.

Weitere Hinweise zu den Änderungen finden sich in der ausführlichen Vorbemerkung zum Thema sowie in den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen.

Reglemente, die in einer Teil- oder Gesamtrevision überarbeitet werden, werden immer auch auf gendergerechte Sprache geprüft und mit den notwendigen Anpassungen versehen.

Lesehinweis

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie bisher tabellarisch in einer Synopse (Gegenüberstellung alte/neue Formulierung) pro Reglement dargestellt. Die dritte Spalte ganz rechts enthält Bemerkungen zum Verständnis der Änderungen.

Die geltenden Rechtsgrundlagen (Erlasse) wie Organisationsstatut, Kirchenordnung, Dienstreglemente etc. finden Sie unter www.ref-ag.ch > Organisation & Personen > Recht > Rechtssammlung.

Die Anträge des Kirchenrats beziehen sich **nur** auf die geänderten Passagen des jeweiligen Reglements in der **mittleren Spalte** der Tabellen zum Reglement. Geänderte bzw. eingefügte Reglementspassagen sind hier durch **fette Schrift** gekennzeichnet. Gestrichene Passagen aus dem bisherigen Gesetzestext sind **durchgestrichen**.

A. Vorbemerkung

Nach geltendem Recht werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche in der Regel pensioniert, wenn sie AHV-rentenberechtigt sind (§ 65 Abs. 1 DLR, SRLA 341.100). Durch diese Verweisung besteht eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern. Denn Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21. Abs. 1 AHVG, SR 831.10). Männer werden daher mit 65 Jahren pensioniert, Frauen dagegen mit 64 Jahren. Wie vorzugehen ist, wenn sich eine Frau erst mit 65 Jahren pensionieren lassen will, ist im DLR, soweit ersichtlich, nicht geregelt.

Das Dienstverhältnis der ordinierten Dienste endet nach geltendem Recht unter anderem mit dem Erreichen der Altersgrenze (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 DLD, SRLA 371.300). Zudem erlischt das Dienstverhältnis auf Ende des Monats, in welchem die ordinierten Dienste pensioniert werden (§ 14 Abs. 1 DLD). Wann jedoch die Altersgrenze erreicht wird oder die Pensionierung erfolgt, lässt sich dem DLD, soweit ersichtlich, nicht entnehmen. In der Praxis lehnt man sich bisher an die Regelung des DLR an, weshalb Männer mit 65 Jahren pensioniert werden, Frauen dagegen mit 64 Jahren. Will sich eine Frau erst mit 65 Jahren pensionieren lassen, bedarf dies gestützt auf § 14 Abs. 2 DLD einer Ausnahmeregelung, mit welcher das Dienstverhältnis der weiblichen ordinierten Dienste im Sinne einer Stellvertretung weitergeführt werden kann. Dies führt auch zum Verlust des Einsitzes und Stimmrechts in der Kirchenpflege. Damit besteht bezüglich Pensionierung auch bei den ordinierten Diensten zumindest in der Praxis eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern.

Das Anstellungsverhältnis der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchgemeinden endet nach geltendem Recht unter anderem mit dem Erreichen der Altersgrenze (§ 21 Ziff. 6 DLM, SRLA 371.400). Zudem erlischt das Anstellungsverhältnis auf Ende des Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das AHV-Rentenalter erreicht (§ 29 Abs. 1 DLM). Durch diese Verweisung besteht in gleicher Weise wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern, indem Männer mit 65 Jahren pensioniert werden, Frauen dagegen mit 64 Jahren. Will sich eine Frau erst mit 65 Jahren pensionieren lassen, bedarf dies gestützt auf § 29 Abs. 2 DLM einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

Ein weiteres sachliches Argument, das zwar keine rechtliche Ungleichbehandlung ist, aber tatsächlich die Probleme in der Praxis mit den bestehenden Regelungen aufzeigt, ist, dass die Pensionierung von Frauen mit 64 Jahren zu einem niedrigeren Umwandlungssatz bei der Pensionskasse von derzeit 6,15% gegenüber 6,3 % mit 65 Jahren führt. Alternativ kann der Bezug der Pensionskassenrente bei einer Pensionierung mit 64 Jahren um ein Jahr bis 65 aufgeschoben werden. Der alleinige Bezug der AHV-Rente für ein Jahr ist aber nicht für alle Bezügerinnen finanziell tragbar.

Die genannten Ungleichbehandlungen zwischen Frauen und Männern werden mit der Anpassung der einschlägigen Bestimmungen im DLR, im DLD und im DLM beseitigt. Dabei wird das Pensionierungsalter in allen drei Erlassen sowohl für Frauen als auch für Männer einheitlich entsprechend dem Rücktrittsalter festgelegt, wie es auch das geltende Vorsorgereglement der Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau (PKR) bestimmt. Nach Art. 6 PKR wird das Rücktrittsalter heute unabhängig vom Geschlecht und damit in Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Auf diese Weise werden sowohl die Gleichbehandlung zwischen Frau und Mann als auch die Harmonisierung zwischen der Pensionierung nach

PKR und der Pensionierung nach DLR, DLD und DLM sichergestellt. Das Dienstverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat (ordentliche Pensionierung), also am Tag bevor der Rentenanspruch beginnt.

Die Definition der Altersgrenze für Männer und Frauen mit 65 Jahren in den drei Dienstreglementen stellt klar, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Seiten der Landeskirche und der Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen einheitlich mit 65 Jahren pensioniert werden. Ausserdem können Frauen die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung mit Erreichen des AHV-Alters gemäss Art. 6 Pensionskassenreglement in Anspruch nehmen, wenn sie dies wünschen. Da der Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten ist, wurde in den drei Dienstreglementen die geschlechterneutrale Formulierung ergänzt, dass vorzeitige Pensionierungen gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich sind. Tatsächlich ist bereits heute gemäss dem Anhang zum Pensionskassenreglement eine Pensionierung für Frauen und Männer im Alter 60-70 Jahre möglich, entsprechend dem jeweiligen Umwandlungssatz.

Für Frauen kann mit der neuen Regelung von einem eigentlichen Systemwechsel gesprochen werden. Ist für sie unter dem geltenden Recht die Pensionierung mit 64 Jahren die Regel und die Pensionierung mit 65 Jahren die Ausnahme, wird es nach Inkrafttreten der Anpassungen umgekehrt sein. Müssen sich Frauen, die sich ausnahmsweise mit 65 Jahren pensionieren lassen wollen, heute aktiv um eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Stellvertretung oder um eine schriftliche Vereinbarung der Parteien bemühen, werden sie unter dem neuen Recht aktiv werden und das Dienst- oder Anstellungsverhältnis fristgerecht kündigen und ihre Pensionierung verlangen müssen, wenn sie sich ausnahmsweise mit 64 Jahren oder früher pensionieren lassen wollen. Dasselbe gilt für ihre männlichen Berufskollegen.

B. Reglementstexte

1. Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, DLR, SRLA 341.100

Text DLR bisherige Fassung ¹	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR)²</p> <p>vom 20. November 2002³</p>	<p>Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR)⁴</p> <p>vom 20. November 2002⁵ (Stand 01. Januar 2016)</p>	<p><i>Neu wird bei allen Erlassen der SRLA im Ingress der Stand der Gesetzgebung ergänzt. Die Form entspricht der kantonalen Gesetzgebung des Kantons Aargau. Die Angabe des Standes der Gesetzgebung ist benutzerfreundlich und dient der Rechtssicherheit. Sie war bisher nur am Ende des Erlasses unter Inkrafttreten zu finden, wo weiterhin die Detailangaben zur Historie bleiben und jeweils bei Revisionen fortgeführt werden. Es werden alle Erlasse der SRLA bei der jeweils nächsten Revision so ergänzt.</i></p>
<p>§ 65 Ruhestand</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste werden in der Regel pensioniert, wenn sie AHV-rentenberechtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p>Die Rentenleistungen richten sich nach den Bestimmungen von Pensionskasse und AHV.</p> <p>² Vorzeitige Pensionierung im Rahmen des Pensionskassenreglementes⁶ mit entspre-</p>	<p>§ 65 Ruhestand Erreichen der Altersgrenze</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste werden in der Regel pensioniert, wenn sie AHV-rentenberechtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p>Die Rentenleistungen richten sich nach den Bestimmungen von Pensionskasse und AHV.</p> <p>¹ Das Anstellungsverhältnis endet am</p>	<p><i>Abs. 1-3: Zur inhaltlichen Änderung vgl. A. Vorbemerkung.</i></p> <p><i>Abs. 1 bisher: Der bisherige Satz 2 ist selbstverständlich und nicht notwendig.</i></p> <p><i>Abs. 1 neu: Für die ordentliche Pensionierung ist keine Kündigung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter erforderlich. Wenn die Altersgrenze gesetzlich geregelt ist, endet das Anstellungsverhältnis automatisch mit Erreichen der Grenze.</i></p>

¹ Geltendes DLR in der Fassung vom 01. Januar 2015

² Titel geändert durch Beschluss der Synode vom 07. Juni 2006.

³ Ersetzt das Dienst- und Besoldungsreglement für die Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 22. November 1995.

⁴ Titel geändert durch Beschluss der Synode vom 07. Juni 2006.

⁵ Ersetzt das Dienst- und Besoldungsreglement für die Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 22. November 1995.

Text DLR bisherige Fassung ¹	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>chender Leistungskürzung ist möglich. Der Kirchenrat ist sechs Monate im voraus zu informieren.</p> <p>³ Falls aus betrieblichen oder gesundheitlichen Gründen eine vorzeitige Pensionierung angezeigt ist, kann der Kirchenrat diese frühestens drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters anordnen. Dem betroffenen Mitarbeitenden werden in der Regel pro Jahr der zweifache Betrag der einfachen jährlichen AHV-Maximalrente zugesprochen. Dieser Betrag kann in einer einmaligen Kapitalauszahlung entrichtet werden. In Härtefällen kann der Kirchenrat weiter gehende Abfindungen zusprechen.</p>	<p>letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat (ordentliche Pensionierung).</p> <p>² Vorzeitige Pensionierung im Rahmen des Pensionskassenreglementes⁷ mit entsprechender Leistungskürzung ist gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich. Der Kirchenrat ist sechs Monate im voraus zu informieren.</p> <p>³ Das Anstellungsverhältnis kann nach Erreichen der Altersgrenze befristet weitergeführt werden.</p> <p>³⁴ Falls aus betrieblichen oder gesundheitlichen Gründen eine vorzeitige Pensionierung angezeigt ist, kann der Kirchenrat diese frühestens drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters anordnen. Dem betroffenen Mitarbeitenden werden in der Regel pro Jahr der zweifache Betrag der einfachen jährlichen AHV-Maximalrente zugesprochen. Dieser Betrag kann in einer einmaligen Kapitalauszahlung entrichtet werden. In Härtefällen kann der Kirchenrat weiter gehende Abfindungen zusprechen.</p>	<p>Abs. 2: <i>Satz 2 entfällt. Es gilt die normale Kündigungsfrist, § 61 DLR.</i></p> <p>Abs. 3 neu: <i>Die Regelung entspricht der nach Pensionskasse (Anhang zum Pensionskassenreglement) möglichen Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Alter 70.</i></p> <p>Abs. 4: <i>Unverändert. Diese Bestimmung wird im Rahmen der geplanten Gesamtrevision des DLR, voraussichtlich 2016, überprüft.</i></p>
<p>§ 70 Versicherungen, Pensionskasse</p> <p>¹ Für das Kirchenratspräsidium gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10, 44 Abs. 1 und</p>	<p>§ 70 Versicherungen, Pensionskasse</p> <p>¹ Für das Kirchenratspräsidium gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10, 44 Abs. 1 und</p>	<p>Abs. 2: <i>Begriffliche Anpassung an § 65 Abs. 1.</i></p>

⁶ SRLA 571.100.

⁷ ~~SRLA 571.100.~~

Text DLR bisherige Fassung ¹	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>47 - 55 des DLR.</p> <p>² Die übrigen Mitglieder des Kirchenrates dürfen ihre Entschädigung als Kirchenrat bei der Pensionskasse der Landeskirche versichern, sofern sie das Pensionsalter noch nicht erreicht haben. Die Arbeitgeberbeiträge übernimmt die Zentralkasse.</p>	<p>47 - 55 des DLR.</p> <p>² Die übrigen Mitglieder des Kirchenrates dürfen ihre Entschädigung als Kirchenrat bei der Pensionskasse der Landeskirche versichern, sofern sie das Pensionsalter 65. Altersjahr noch nicht erreicht vollendet haben. Die Arbeitgeberbeiträge übernimmt die Zentralkasse.</p>	
<p>§ 73 Rücktritt, Ruhegehalt</p> <p>¹ Ein Rücktritt vom Kirchenratspräsidium ist sechs Monate im Voraus dem Synodepräsidium schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Scheidet eine Kirchenratspräsidentin oder ein Kirchenratspräsident nach mindestens 8 Amtsjahren und nach Erreichung des 62. Altersjahres aus der Behörde aus, hat diese oder dieser bis zur Pensionierung Anspruch auf ein Ruhegehalt von 50% des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Lohnes. Die Beiträge an die Sozialleistungen teilen sich weiter wie bis dahin auf.</p> <p>³ Scheidet eine Kirchenratspräsidentin oder ein Kirchenratspräsident nach mindestens 8 Jahren aus der Behörde aus, hat sie oder er maximal ein Jahr darüber hinaus Anspruch auf ein Gehalt von 50% des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Lohnes. Die Beiträge an die Sozialleistungen teilen sich weiter wie bis dahin auf. Dieser Anspruch ist nicht kumulierbar mit Absatz 2. Er erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-</p>	<p>§ 73 Rücktritt, Ruhegehalt</p> <p>¹ Ein Rücktritt vom Kirchenratspräsidium ist sechs Monate im Voraus dem Synodepräsidium schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Scheidet eine Kirchenratspräsidentin oder ein Kirchenratspräsident nach mindestens 8 Amtsjahren und nach Erreichung des 62. Altersjahres aus der Behörde aus, hat diese oder dieser bis zur Pensionierung Anspruch auf ein Ruhegehalt von 50% des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Lohnes. Die Beiträge an die Sozialleistungen teilen sich weiter wie bis dahin auf.</p> <p>³ Scheidet eine Kirchenratspräsidentin oder ein Kirchenratspräsident nach mindestens 8 Jahren aus der Behörde aus, hat sie oder er maximal ein Jahr darüber hinaus Anspruch auf ein Gehalt von 50% des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Lohnes. Die Beiträge an die Sozialleistungen teilen sich weiter wie bis dahin auf. Dieser Anspruch ist nicht kumulierbar mit Absatz 2. Er erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-</p>	<p>Abs. 3: <i>Die neue Regelung ist auch im Rahmen der Dauer des Ruhegehaltsanspruchs umzusetzen, ansonsten werden ausgeschiedene Kirchenratspräsidentinnen ungleich behandelt, da sie derzeit mit 64 Jahren ordentlich pensioniert werden.</i></p>

Text DLR bisherige Fassung ¹	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>Alters.</p> <p>⁴ Erzielt eine ehemalige Kirchenratspräsidentin oder ein ehemaliger Kirchenratspräsident ein Jahreseinkommen, das zusammen mit dem (Ruhe-) Gehalt den Jahreslohn eines amtierenden Kirchenratspräsidiums übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.</p>	<p>Alters der Vollendung des 65. Altersjahrs.</p> <p>⁴ Erzielt eine ehemalige Kirchenratspräsidentin oder ein ehemaliger Kirchenratspräsident ein Jahreseinkommen, das zusammen mit dem (Ruhe-) Gehalt den Jahreslohn eines amtierenden Kirchenratspräsidiums übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.</p>	
<p>§ 75⁸ Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Nach Beschlussfassung der Synode vom 4. Juni 2008 wird das revidierte Reglement auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 75⁹ Inkraftsetzung</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Nach Beschlussfassung der Synode vom 4. Juni 2008 wird das revidierte Reglement auf den 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt.</p> <p>² Durch Beschlussfassung der Synode vom 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	

⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2008.

⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2008.

2. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300

Text DLD bisherige Fassung ¹⁰	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 13 Beendigung 1 Das Dienstverhältnis zu Pfarrerinnen oder Pfarrern und Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakonen endet durch [...] 1. Erreichen der Altersgrenze [...]</p>	<p>Unverändert.</p>	<p><i>Die Bestimmung bleibt unverändert. Abdruck nur wegen des Zusammenhangs zu § 14 (Erreichen der Altersgrenze).</i></p>
<p>§ 14 Pensionierung 1 Das Dienstverhältnis erlischt auf Ende des Monats, in welchem die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon pensioniert wird. 2 Die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon kann das Dienstverhältnis ausnahmsweise nach Erreichung des Pensionsalters als Stellvertreterin oder Stellvertreter weiter führen, wenn dies im Interesse der guten Erfüllung des kirchlichen Auftrages geboten ist. Der Kirchenrat ist darüber durch die Kirchenpflege in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>§ 14 Pensionierung Erreichen der Altersgrenze 1 Das Dienstverhältnis erlischt auf Ende des Monats, in welchem die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon pensioniert wird endet am letzten Tag des Monats, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon das 65. Altersjahr vollendet hat (ordentliche Pensionierung). 2 Vorzeitige Pensionierung ist gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich. 23 Die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon kann das Dienstverhältnis ausnahmsweise nach Erreichung des Pensionsalters weiter führen Das Dienstverhältnis kann nach</p>	<p><i>Vgl. A. Vorbemerkungen und Bemerkungen zu § 65 DLR, auf die Besonderheiten der ordinierten Dienste angepasst.</i></p>

¹⁰ Geltendes DLD in der Fassung vom 01. Januar 2015.

Text DLD bisherige Fassung ¹⁰	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Erreichen der Altersgrenze als Stellvertreterin oder Stellvertreter mit Zustimmung der Kirchenpflege befristet weitergeführt werden, wenn dies im Interesse der guten Erfüllung des kirchlichen Auftrages geboten ist. In diesem Fall ist eine befristete Anstellungsverfügung zu erlassen. Der Kirchenrat ist darüber durch die Kirchenpflege in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p>§ 69 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 11. November 2009 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft. ³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. ⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Geänderte Bemerkungen zu den Bestimmungen werden nicht im Einzelnen mit Fussnote ausgewiesen. ⁵ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in</p>	<p>§ 69 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 11. November 2009 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft. ³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. ⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Geänderte Bemerkungen zu den Bestimmungen werden nicht im Einzelnen mit Fussnote ausgewiesen. ⁵ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in</p>	

Text DLD bisherige Fassung¹⁰	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
Kraft.	Kraft. ⁶ Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.	

3. Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, DLM, SRLA 371.400

Text DLM bisherige Fassung ¹¹	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)</p> <p>vom 11. November 2009</p>	<p>Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)</p> <p>vom 11. November 2009 (Stand 01. Januar 2016)</p>	<p><i>Vgl. Bemerkung B.1. DLR.</i></p>
<p>§ 21 Beendigung Nach Ablauf der Probezeit endet das Anstellungsverhältnis durch [...] 6. Erreichen der Altersgrenze [...]</p>	<p>Unverändert.</p>	<p><i>Die Bestimmung bleibt unverändert. Abdruck nur wegen des Zusammenhangs zu § 29 (Erreichen der Altersgrenze).</i></p>
<p>§ 29 Pensionierung ¹ Das Anstellungsverhältnis erlischt auf Ende des Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das AHV-Rentenalter erreicht. ² In gegenseitigem Einvernehmen kann das Anstellungsverhältnis über die Pensionie-</p>	<p>§ 29 Pensionierung Erreichen der Altersgrenze ¹ Das Anstellungsverhältnis erlischt auf Ende des Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das AHV-Rentenalter erreicht endet am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr voll-</p>	<p><i>Vgl. Vorbemerkungen und Bemerkungen zu § 65 DLR, auf die Besonderheiten der nicht ordinierten Mitarbeitenden angepasst.</i></p>

¹¹ Geltendes DLM in der Fassung vom 01. Januar 2015.

Text DLM bisherige Fassung ¹¹	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>rung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters hinaus bestehen bleiben. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu schliessen.</p>	<p>det hat (ordentliche Pensionierung).</p> <p>² Vorzeitige Pensionierung ist gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich.</p> <p>²³ In gegenseitigem Einvernehmen kann das Anstellungsverhältnis über die Pensionierung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters hinaus bestehen bleiben. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu schliessen.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis kann nach Erreichen der Altersgrenze mit Zustimmung der Kirchenpflege befristet weitergeführt werden. In diesem Fall ist eine befristete Anstellungsverfügung zu erlassen.</p>	
<p>§ 62</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>§ 62</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	

Schlussbemerkungen

In dieser Synodevorlage zur SRLA wird dem seit einiger Zeit bekannten Thema der Angleichung des Pensionierungsalters von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die jetzt vorgeschlagene Regelung entspricht der heutigen Rechtslage, auch in Bezug auf Bundesrecht. Wenn zukünftig im Bundesrecht eine Flexibilisierung des AHV-Alters umgesetzt wird, sind die landeskirchlichen Bestimmungen wieder zu überprüfen.

Alle Änderungen der SRLA, die der Synode 2015 vorgelegt werden, wurden wie bisher nach Priorität, Dringlichkeit und interner Kapazität bearbeitet und vorgelegt. Die systematische Aktualisierung der Rechtstexte ist damit wieder einen Schritt in Richtung einer zeitgemässen, praxistauglichen Gesetzessammlung vorangekommen. Das für die Landeskirche bindende, höherrangige kantonale und Bundesrecht, welches selbst einem steten Wandel unterliegt, wurde berücksichtigt.

Mit den Gesetzesüberarbeitungen wird der beschriebene Rechtssetzungsprozess fortgesetzt. Die vorliegenden Anpassungen sollen auf den 01.01.2016 in Kraft treten. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli